

Für eine umfassende, transparente und überprüfbare Umsetzung des Konzepts menschenrechtlicher Sorgfalt bedarf es klarer gesetzlicher Anforderungen. Die Förderung freiwilliger Sozialstandards reicht nicht aus, um die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch deutsche Unternehmen sicherzustellen. Dies zeigen zahlreiche Fälle gravierender Menschenrechtsverletzungen unter Beteiligung deutscher Unternehmen. Eine kürzlich von der europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Wirkung freiwilliger Corporate Social Responsibility-Aktivitäten auf europäische Nachhaltigkeitsziele bestätigt die Notwendigkeit gesetzlicher Regulierung.⁴

Sorgfaltspflichten im Recht verankern

Für eine gesetzliche Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bestehen zahlreiche Anknüpfungspunkte. Ein erster Schritt ist die kürzlich verabschiedete EU-Richtlinie zur Offenlegung menschenrechtlicher Risiken, die nun in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss. Darüber hinaus bedarf es einer zivilrechtlichen Konkretisierung der im globalen Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt. Existierende Sorgfaltspflichten beschränken sich bislang vor allem darauf, die hiesigen Konsument/innen oder Geschäftspartner vor Schäden zu bewahren. Es ist dringend notwendig, diese Sorgfaltspflichten auch auf das andere Ende der Produktions- und Lieferkette auszudehnen und eine menschenrechtliche Verantwortung für die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit im Ausland zu normieren. Eine umfassende gesetzliche Verankerung menschenrechtlicher Sorgfalt liegt besonders nahe, wo Unternehmen in Staatsbesitz sind, staatlich beauftragt oder finanziell gefördert werden. Auch die UN-Leitprinzipien verweisen explizit darauf, dass in diesen Bereichen zusätzliche Schritte nötig sind, um der staatlichen Schutzpflicht für die Menschenrechte nachzukommen (Prinzip 4-6).

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Der Gesetzgeber muss Unternehmen zu gebührender menschenrechtlicher Sorgfalt im globalen Geschäftsverkehr gesetzlich verpflichten. Dies muss umfassen, dass Unternehmen die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette identifizieren, negativen Auswirkungen entgegenwirken und eingetretene Schäden beheben. Können sie die Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht nicht nachweisen, müssen sie für eingetretene Schäden haftbar gemacht werden können.
- ▶ Bei allen Unternehmen mit staatlicher Beteiligung muss die Erfüllung der Sorgfaltspflicht umgehend verbindlich vorgeschrieben werden.
- ▶ Für den Bereich Außenwirtschaftsförderung bedarf es gesetzlich geregelter Prüf- und Vergabekriterien, die eine umfassende menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zur Bedingung für die Förderung machen.
- ▶ Bei der öffentlichen Beschaffung muss die Berücksichtigung menschenrechtlicher Kriterien in der Lieferkette verbindlich werden.

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung, c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Autorin: Sarah Lincoln, August 2014

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Jörg Böthling (Kinderarbeit im Steinbruch in Indien; Adivasi Kinder blicken auf illegalen Kalkstein Steinbruch);
Dr. Gisela Burckhardt (Rana Plaza);
Sarah Lincoln (Betroffene von Rohstoffprojekten in Ecuador demonstrieren für ihre Rechte);

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Die Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:



Wirtschaft und Menschenrechte

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen



SERIE - UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

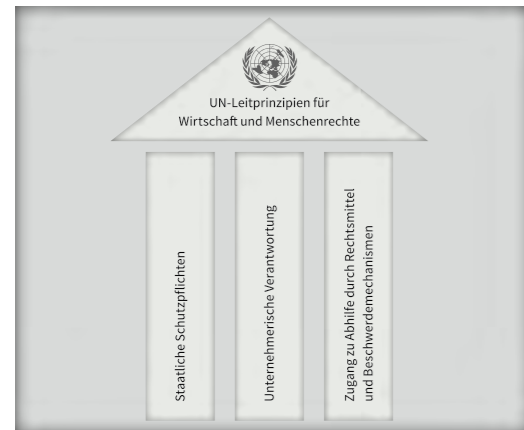
Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Lücken im Menschenrechtsschutz

Während die Bevölkerung innerhalb der EU durch das Arbeitsrecht sowie das Umwelt- und Verbraucherschutzrecht relativ umfassend vor Rechtsverletzungen durch Unternehmen geschützt ist, existieren in vielen anderen Ländern keine vergleichbaren Mechanismen oder die bestehenden Gesetze werden von lokalen Behörden unzureichend umgesetzt. Viele Regierungen fürchten den Verlust ausländischer Investitionen und sind deswegen nicht willens oder in der Lage, den Investitionsinteressen transnationaler Unternehmen klare menschenrechtliche und ökologische Standards entgegenzusetzen. Auch deutsche und europäische Unternehmen laufen unter diesen Bedingungen Gefahr, direkt oder indirekt an Menschenrechtsverletzungen beteiligt zu sein oder von ihnen zu profitieren. Anstatt sich für angerichtete Schäden im Nachhinein an den Pranger stellen zu lassen, sollten Unternehmen Menschenrechtsverletzungen frühzeitig vorbeugen und ihnen wirksam begegnen. Dieser Gedanke liegt den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zugrunde, die in ihrer zweiten Säule die Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte formulieren.

Um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, sollten die Regierungen ihren Unternehmen verbindliche Vorgaben machen und Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Rechtsschutz bieten. Diese staatlichen Schutzpflichten sind in der ersten und dritten Säule der UN-Leitprinzipien formuliert.



Eingestürzte Rana-Plaza-Fabrik, Juli 2013



Indien, Adivasi-Kinder blicken auf illegalen Steinbruch auf dem Land der Ho Adivasi



Betroffene von Rohstoffprojekten in Ecuador demonstrieren für ihre Rechte

Was bedeutet menschenrechtliche Sorgfalt gemäß den UN-Leitprinzipien?

In den Leitprinzipien ist ein Verfahren zur Ausübung menschenrechtlicher Sorgfalt beschrieben, bei dem Unternehmen die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit identifizieren, negativen Auswirkungen vorbeugen und eingetretene Schäden beheben und wiedergutmachen sollen. Konkret beinhaltet diese menschenrechtliche Sorgfalt folgende Elemente:

- Menschenrechtspolitik:**
 Zunächst sollte jedes Unternehmen eine Unternehmenspolitik zu Menschenrechten entwickeln, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird. Das Management muss klare Handlungsanweisungen zum Umgang mit den jeweiligen Risiken geben und die Einhaltung dieser Anweisungen kontrollieren. Die Mitarbeiter/innen, die direkt mit den relevanten Situationen konfrontiert werden, müssen für die menschenrechtlichen Gefährdungslagen sensibilisiert werden. (Prinzip 16)
- Menschenrechtliche Folgenabschätzung:**
 Es bedarf einer kontinuierlichen Analyse der Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeit auf die Menschenrechte, nach Möglichkeit im Rahmen eines umfassenden partizipativen Konsultationsprozesses, insbesondere mit der betroffenen Bevölkerung, Gewerkschaften, Behörden und Menschenrechtsorganisationen. (Prinzip 18)
- Effektive Gegenmaßnahmen:**
 Unternehmen sollten die Ergebnisse ihrer menschenrechtlichen Folgenabschätzung in interne Prozesse integrieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung menschenrechtlicher Schäden ergreifen. Auch hierbei ist die frühzeitige Einbeziehung betroffener Personengruppen vor Ort in die Entscheidungsprozesse unabdinglich. Ist die Vermeidung schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht möglich, beziehungsweise außerhalb der unternehmerischen Einflussosphäre, sollte das Unternehmen von der Geschäftstätigkeit absehen. (Prinzip 19)
- Transparenz, Kommunikation und Beschwerdemöglichkeiten:**
 Das Unternehmen sollte eine Kommunikationsstruktur einrichten, die es externen Interessengruppen ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen. Menschenrechtliche Folgenabschätzungen und die getroffenen oder geplanten Gegenmaßnahmen sollten öffentlich zugänglich sein, sowohl im Herkunftsstaat des Unternehmens als auch für die betroffenen Menschen vor Ort. Konsultationsprozesse sollten nach Möglichkeit während der Projektdurchführung / Geschäftstätigkeit regelmäßig wiederholt werden, um die Kommunikation über auftretende Konflikte zu ermöglichen. Insbesondere sollten Unternehmen einen Beschwerdemechanismus etablieren, der für die Betroffenen zugänglich ist. (Prinzipien 21, 22 und 31)

Die Sorgfaltspflicht endet nicht am Werkstor

Die in den Leitprinzipien beschriebene Sorgfaltspflicht bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen der eigenen Aktivitäten des Unternehmens, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen verbunden sind. (Prinzip 19) Das Ausmaß der Pflichten hängt von den Einflussmöglichkeiten und der jeweiligen Gefährdungslage ab. Das Mutterunternehmen muss seine Kontroll- und Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Tochterunternehmen nutzen, um menschenrechtliche Gefährdungslagen zu erkennen und Verletzungen zu verhindern. Beispielsweise muss ein Unternehmen, welches in Konfliktregionen agiert, die dort tätige Tochter kontrollieren und verhindern, dass sie Anlass und Unterstützung für gewaltsame Übergriffe gibt¹. Bei großen Investitionsvorhaben muss sich das Unternehmen im Zweifelsfall selbst vergewissern, ob die menschenrechtskonforme Umsiedlung der Bevölkerung vollständig abgeschlossen ist². Bestehen lediglich vertragliche Pflichten, sei es für Produktionsaufträge im Ausland oder für den Export von Waren, muss das Unternehmen dennoch das vorhandene Einflussvermögen zur Verhütung und Milderung nachteiliger Auswirkungen ausüben. Bemühungen um Abhilfe von Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen können vom Gespräch über den Aufbau von Kapazitäten beim Geschäftspartner, Zusammenarbeit mit anderen Akteur/innen bis hin zum Abbruch der geschäftlichen Beziehungen reichen. Eine Analyse kann aber auch ergeben, dass die eigene Einkaufspraxis eine Ursache für Arbeitsrechtsverletzungen ist und angepasst werden muss. Die Bandbreite der Maßnahmen verdeutlicht den prozessorientierten Charakter der Sorgfaltspflichten, die zum Teil längerfristige Veränderungen in der Geschäftspraxis erfordern.

Staaten in der Pflicht

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, Menschen vor Verletzungen durch Unternehmen zu schützen. Völkerrechtler/innen interpretieren diese Schutzpflicht zunehmend dahingehend, dass sie sich unter bestimmten Umständen auch auf Wirtschaftsaktivitäten außerhalb der eigenen Grenzen bezieht.³ Wenn z. B. deutsche Unternehmen im Ausland Profite zu Lasten grundlegender Menschenrechtsstandards erzielen, ist auch die deutsche Regierung in der Verantwortung, dies zu verhindern und von ihren Unternehmen menschenrechtliche Sorgfalt zu verlangen.

Menschenrechtsschutz lohnt sich

Die Etablierung menschenrechtlicher Standards kann in vielen Sektoren auch aus wirtschaftlicher Perspektive von Vorteil sein. Es gibt eine steigende gesellschaftliche Erwartung, dass Unternehmen die negativen sozialen Folgen ihrer Geschäftstätigkeit minimieren. Teure Imageschäden können sich Unternehmen nicht leisten. Zudem können eine intensivere Auseinandersetzung mit Lieferketten, Produktions- und Herkunftsbedingungen und der Aufbau stabiler, nachhaltiger Geschäftsbeziehungen zu einer zuverlässigeren Versorgungsstruktur und verbesserter Qualitätssicherung beitragen. Nicht überall gibt es jedoch einen „Business Case“ für den Menschenrechtsschutz. Dort, wo sich die Missachtung menschenrechtlicher Standards nach wie vor wirtschaftlich lohnt und verantwortungsvolle Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil erleiden, liegt es besonders auf der Hand, verbindliche und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen.

¹ s. Steckbrief zu Danzer (www.cora-netz.de), ² s. Steckbriefe zur Neumann Kaffee Gruppe und Lahmeyer International (www.cora-netz.de), ³ Vgl. Maastrichter Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten und Steckbrief zu Belo Monte u. a. (www.cora-netz.de), ⁴ IMPACT 2013: Impact Measurement and Performance Analysis of CSR - Executive Summary. www.csr-impact.eu